



AZ.: Gem-18/5-2022-3-Bauer

Nebelberg, 19. Jänner 2023

Es wird gebeten, bei Antwortschreiben die Zahl und
das Datum des Schreibens anzuführen;

Kundmachung

Es wird hiermit gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner am **23. September 2022 abgehaltenen Sitzung folgende** die Öffentlichkeit betreffende Beschlüsse gefasst hat:

Der Gemeinderat hat in folgenden Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst, welche die Öffentlichkeit betreffen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1 Kenntnisnahme des Berichtes der BH. Rohrbach vom 28.07.2022 über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021

Auf Ersuchen des Vorsitzenden verliest der Amtsleiter den Rechnungsabschlussprüfungsbericht der BH. Rohrbach, der ohne weitere Wortmeldung über Antrag vom Bürgermeister Steininger einstimmig zur Kenntnis genommen wird.

2 Kenntnisnahme des Berichtes de Gemeindeprüfungsausschusses vom 23. September 2022 über die Prüfung der Gebarung.

Dieser Bericht wird vom Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister *einstimmig* zur Kenntnis genommen.

3 Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Integrationsangelegenheiten vom 02. September 2022; Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

a) Semesterticket

Über Antrag vom Jugendausschussobmann wird mit Handzeichen *einstimmig* beschlossen, das Semesterticket um ein Jahr, dh. für das Wintersemester 2022/23 und Sommersemester 2023, zu verlängern und den jeweiligen Differenzbetrag im Vergleich mit oder ohne Hauptwohnsitz und dies nur beim Semesterticket (nicht Klimaticket), abzugelten (Beispiel: In Wien beträgt diese Differenz derzeit € 75,-, in Graz dzt. € 30,-). Als Maximalentschädigung werden € 100,-/Semester fixiert. Bei Wegfall von unterschiedlichen Ticketpreisen in Folge von Gerichtsurteilen (Diskriminierung auf Grund des Wohnsitzes), entfällt auch die Abgeltung für das Semesterticket.

b) Wienfahrt

Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

c) Weißwurstparty

Über Antrag von Jugendausschussobmann beschließt der Gemeinderat mit Handzeichen *einstimmig*, die Bewirtungskosten für die Weißwurstparty seitens der Gemeinde zu übernehmen, wobei die Kosten mit ca. € 200,- beziffert werden.

4 Vergabe der Volksschulwohnung; Beschluss eines Mietvertrages.

Da unter diesem Tagesordnungspunkt auch personenbezogene Daten Gegenstand der Beratungen waren, fand dieser TOP. unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Protokollierung folgte in einem nichtöffentlichen Anhang.

5 Beratung und Beschluss über die Umwidmung der restlichen BZ Mittel (€ 8.324,68) aus dem Oö. Entlastungspaket 2019 - 2021 für Zwecke der Schulausstattung (Stühle, Sessel, Smartboard etc.).

Nachdem der Vorschlag des Amtsleiter allgemeine Zustimmung findet, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister Handzeichen *einstimmig*, die noch nicht verbrauchten Mittel aus dem Oö. Entlastungspaket 2019-2021 in der Höhe von € 8.324,68 für die vom Bürgermeister und Amtsleiter dargelegten Investitionen im Schulbereich zu verwenden.

6 Beratung und Beschluss über die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022 in der Höhe von € 35.000.

Über Antrag vom Bürgermeister) wird somit mit Handzeichen *einstimmig* beschlossen, die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022 in der Höhe von € 35.000 wie folgt zu verwenden:

- € 25.000 als Gemeindeanteil für die Montage der PV-Anlage am FF-Zeughaus
- € 10.000 als Verstärkungsmittel für die laufende Geschäftstätigkeit im Jahre 2022

7 Beratung und Beschluss über die Vergabe des Liefer- und Montageauftrages für die PV Anlage am Dach des neuen FF Zeughauses.

Über Antrag vom Gemeindevorstand (ÖVP) wird somit mit Handzeichen *einstimmig* beschlossen, den Auf-trag zur Lieferung und Montage der PV-Anlage (22 kWp) am Dach des neuen FF-Zeughauses an die Fa. Licht & Wärme zum Auftragspreis von € 27.132,24 zu vergeben, wobei die Montage unter Mithilfe der FF-Mitglieder vorgenommen wird.

8 Instandsetzung der öffentlichen Straße im Bereich der Häuser Nebelberg 15/16a (Pfoser-Brei-Reiher); Beratung und Beschluss über die Bildung einer Interessentenbeitragsgemeinschaft sowie der allfälligen Höhe eines Gemeindebeitrages.

Über Antrag vom Bürgermeister wird somit mit Handzeichen *einstimmig* beschlossen, für dieses Projekt eine 50 %ige Gemeindeförderung – das sind in etwa € 4.800 – zu gewähren, wobei die Eigenleistung der Interessenten – analog zu bisherigen Förderungen – als förderfähige Kosten berücksichtigt werden.

9 Beratung und Beschluss über die Anträge von Johann Arnreiter u. Marianne Hurnaus bzw. Emanuel Lackner auf Anschluss ihrer Häuser in Suedt 13 bzw. Suedt 19 an die Gemeindewasserleitung – Beschluss des Wasserlieferungsübereinkommens.

Über Antrag vom Bürgermeister wird mit Handzeichen *einstimmig* beschlossen, den Anträgen von Johann Arnreiter u. Marianne Hurnaus bzw. Emanuel Lackner auf Anschluss der Anwesen Suedt 13 und 19 an die Wasserleitung von Nebelberg unter Einhaltung der nachstehenden Wasserlieferungsübereinkommen stattzugeben:

Wasserlieferungsübereinkommen

geschlossen zwischen der **Gemeinde Nebelberg, 4155 Nebelberg 50** als Betreiberin der Wasserversorgungsanlage Nebelberg – im Folgenden kurz **WVA** genannt – einerseits und **des Herrn Johann Arnreiter und der Frau Marianne Hurnaus, 4122 Arnreit 9** – im Folgenden **Anschlusswerber** genannt – andererseits, wie folgt:

I.

Die Gemeinde Nebelberg gestattet dem Anschlusswerber den Anschluss und die Herstellung einer Hauszuleitung von der Hauptleitung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bis zum Anschlussobjekt Suedt 13 in der Gemeinde Kollerschlag und verpflichtet sich zur Bereitstellung von Trink- und Nutzwasser für dieses Gebäude zu den ortsüblichen Bedingungen und dem vorhandenen Leitungsdruck soweit zu garantieren, als dies dem Leistungsvermögen der WVA entspricht.

Unvorhergesehene Ereignisse (höhere Gewalt), die geeignet sind, eine Unterbrechung der Wasserversorgung herbeizuführen, gelten nicht als Verstoß gegen die garantierte Wasserbereitstellung.

Als „höhere Gewalt“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt z.B. ein Rohrbruch oder ist Wasserknappheit als Folge einer Brandbekämpfung oder auch als Folge einer längeren Dürreperiode anzusehen.

Schadensfälle an Anlagen, Einrichtungen und Geräten durch Wassermangel als Folge unvorhergesehener Ereignisse (höhere Gewalt) verursacht, ziehen keinerlei Haftungsansprüche nach sich.

II.

Gemeinsame Bestimmungen:

1. Der Anschlusswerber verpflichtet sich zur Kostentragung der Hausanschlussleitung. Der Wasserverbrauch wird durch einen Wasserzähler festgestellt, der auf Kosten der Gemeinde Nebelberg beigestellt wird. Für den Einbau der Messeinrichtung (Wasserzähler) sind vom Anschlusswerber geeignete Montagevorkehrungen zu treffen. Die Einbaugarnitur, bestehend aus je einem Absperrschieber vor und nach dem Wasserzähler sowie einem Rückflussverhinderer, ist an einer nach Möglichkeit leicht zugänglichen, jedoch unbedingt frostsicheren Stelle zu montieren. Sollte dies aus

baulichen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, so ist die Frostsicherheit mit anderen Maßnahmen – insbesondere mit einem Frostwächter – sicher zu stellen. Für eventuelle Frostschäden des Wasserzählers auf Grund eines unsachgemäßen Einbaues, haftet der Anschlusswerber.

2. Alle weiteren Rechte und Pflichten richten sich nach der jeweils geltenden Wasserleitungs- und Wassergebührenordnung der Gemeinde Nebelberg.
3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die gegenständlichen Hauszuleitung an der Hauptleitung noch vor der Entsäuerungsanlage angeschlossen wird und es sich beim entnommenen Trink- und Nutzwasser um ein nicht entsäuertes Quellwasser handelt.

III.

1. Dieses Übereinkommen tritt mit heutigem Tag in Kraft und wird auf die Dauer von 30 (dreißig) Jahren geschlossen.
2. Die Kündigung dieses Übereinkommens ist von beiden Vertragsparteien frühestens ein Jahr vor Vertragsablauf und nur unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Sollte dieser Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf aufgekündigt werden, so verlängert sich die Laufzeit automatisch jeweils um ein Jahr.
3. Allfällige, mit der Vertragserrichtung verbundenen Kosten und Gebühren, sind vom Anschlusswerber zu tragen.

IV.

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen gehen gleich lautend auf alle Rechtsnachfolger über.

Wasserlieferungsübereinkommen

geschlossen zwischen der Gemeinde Nebelberg, 4155 Nebelberg 50 als Betreiberin der Wasserversorgungsanlage Nebelberg – im Folgenden kurz WVA genannt – einerseits und des Herrn Emanuel Lackner, 8330 Feldbach, Oedt 105 – im Folgenden Anschlusswerber genannt – andererseits, wie folgt:

I.

Die Gemeinde Nebelberg gestattet dem Anschlusswerber den Anschluss und die Herstellung einer Hauszuleitung von der Hauptleitung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bis zum Anschlussobjekt Sauedt 19 in der Gemeinde Kollerschlag und verpflichtet sich zur Bereitstellung von Trink- und Nutzwasser für dieses Gebäude zu den ortsüblichen Bedingungen und dem vorhandenen Leitungsdruck soweit zu garantieren, als dies dem Leistungsvermögen der WVA entspricht.

Unvorhergesehene Ereignisse (höhere Gewalt), die geeignet sind, eine Unterbrechung der Wasserversorgung herbeizuführen, gelten nicht als Verstoß gegen die garantierte Wasserbereitstellung.

Als „höhere Gewalt“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt z.B. ein Rohrbruch oder ist Wasserknappheit als Folge einer Brandbekämpfung oder auch als Folge einer längeren Dürreperiode anzusehen.

Schadensfälle an Anlagen, Einrichtungen und Geräten durch Wassermangel als Folge unvorhergesehener Ereignisse (höhere Gewalt) verursacht, ziehen keinerlei Haftungsansprüche nach sich.

II.

Gemeinsame Bestimmungen:

1. Der Anschlusswerber verpflichtet sich zur Kostentragung der Hausanschlussleitung. Der Wasserverbrauch wird durch einen Wasserzähler festgestellt, der auf Kosten der Gemeinde Nebelberg beigelegt wird. Für den Einbau der Messeinrichtung (Wasserzähler) sind vom Anschlusswerber geeignete Montagevorkehrungen zu treffen. Die Einbaugarnitur, bestehend aus je einem Absperrschieber vor

und nach dem Wasserzähler sowie einem Rückflussverhinderer, ist an einer nach Möglichkeit leicht zugänglichen, jedoch unbedingt frostsicheren Stelle zu montieren. Sollte dies aus baulichen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, so ist die Frostsicherheit mit anderen Maßnahmen – insbesondere mit einem Frostwächter – sicher zu stellen. Für eventuelle Frostschäden des Wasserzählers auf Grund eines unsachgemäßen Einbaues, haftet der Anschlusswerber.

2. Alle weiteren Rechte und Pflichten richten sich nach der jeweils geltenden Wasserleitungs- und Wassergebührenordnung der Gemeinde Nebelberg.
3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die gegenständlichen Hauszuleitung an der Hauptleitung noch vor der Entsäuerungsanlage angeschlossen wird und es sich beim entnommenen Trink- und Nutzwasser um ein nicht entsäuertes Quellwasser handelt.

III.

1. Dieses Übereinkommen tritt mit heutigem Tag in Kraft und wird auf die Dauer von 30 (dreißig) Jahren geschlossen.
2. Die Kündigung dieses Übereinkommens ist von beiden Vertragsparteien frühestens ein Jahr vor Vertragsablauf und nur unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Sollte dieser Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf aufgekündigt werden, so verlängert sich die Laufzeit automatisch jeweils um ein Jahr.
3. Allfällige, mit der Vertragserrichtung verbundenen Kosten und Gebühren, sind vom Anschlusswerber zu tragen.

IV.

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen gehen gleich lautend auf alle Rechtsnachfolger über.

10 Beratung und Beschluss über die Verlängerung des Baulandsicherungsvertrages mit Josef Lindorfer (Nusssteigsiedlung) lt. GR Beschluss vom 25.03.2022 (TOP. 14).

Über Antrag vom Bürgermeister beschließt der Gemeinderat mit Handzeichen *einstimmig*, die Verlängerung des Baulandsicherungsvertrages zu den gleichen Bedingungen um weitere 10 Jahre in die Wege zu leiten.

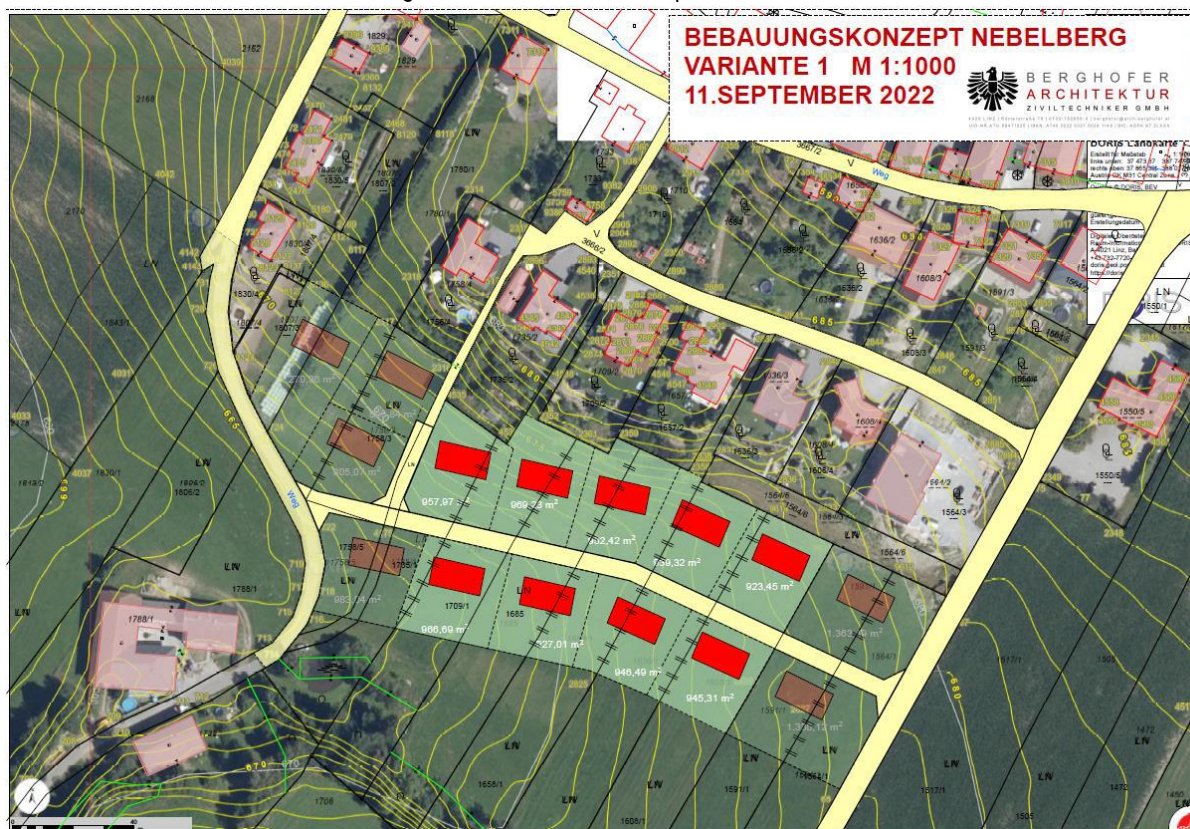
11 Beratung und Grundsatzbeschluss über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages für künftige Baulandwidmungen.

Über Antrag vom Bürgermeister wird mit Handzeichen der mehrheitliche (1 Gegenstimme) Grundsatzbeschluss gefasst, künftig bei Umwidmungen von bisher landw. Grundstücken in Bauland, den Infrastrukturkostenbeitrag einzuheben, wobei die näheren Details bis zur GR-Sitzung im Dezember 2022 noch ausgearbeitet werden. Als Diskussionsgrundlage wird dabei von einer Höhe von 15 % des ortsüblichen Grundpreises –mindestens aber 3 €/m²-ausgegangen.

12 Bauland Nebelberg Süd: Beratung über den Entwurf des Ortsplaners und Beschluss der weiteren Vorgehensweise.

Über Antrag vom Bürgermeister wird mit Handzeichen *einstimmig* beschlossen, den vom Ortsplaner vorgelegten Parzellierungsvorschlag grundsätzlich gut zu heißen. Weiters wird der Bürgermeister beauftragt, folgende Verhandlungsschritte zu setzen:

- Schritt 1: Verhandlung mit den Besitzern Nader u. Bogner, um den Durchbau der neuen Siedlungsstraße bis zur Landesstraße zu erreichen.
- Schritt 2: Erst wenn Schritt 1 erfolgreich ist – neuerliches Gespräch mit allen Grundbesitzern



13 Amtshaussanierung: Beratung und Beschluss über die weitere Vorgehensweise.

Auf Antrag vom Bürgermeister wird mit Handzeichen *einstimmig* beschlossen, für die Dezembersitzung die weiteren Grundlagen (Kostenschätzungen udgl.) für folgende anstehenden Projekte zu schaffen

- Wasserquellensanierung in der Lengau
- Bauhoflagerzubau
- Klubhaussanierung
- Amtshaussanierung

14 ÖVP Nebelberg: ÖVP Nebelberg; Antrag auf Gestaltung, Beschaffung und Verwendung einer Babyfahne vor dem Gemeindeamt.

Im Gemeinderat wird diese Initiative der ÖVP Nebelberg als positiv gesehen, weshalb über Antrag vom Gemeinderat (ÖVP) mit Handzeichen *einstimmig* die Beschaffung einer Babyfahne nach bereits bestehenden Vorlagen in anderen

Gemeinden beschlossen wird. Das Hissen der Babyfahne wird je Anlassfall über einen Zeitraum von drei Werktagen festgelegt.

15 Beratung und Beschluss einer neuen Geschäftsordnung für den Personalbeirat.

Da diese Mustergeschäftsordnung vollinhaltlich akzeptiert werden kann, wird über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen *einstimmig* nachstehende Geschäftsordnung für den Personalbeirat beschlossen:

VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Nebelberg vom 23. September 2022 mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird.

- (1) Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Nebelberg erlassen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Nebelberg vom 13.12.2003 außer Kraft.

Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Nebelberg

§ 1

Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Personalbeirats sind vom (von der) Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Die Mitglieder des Personalbeirats, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.
- (3) Mitglieder des Personalbeirats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den (die) Vorsitzende(n) davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der (Die) Vorsitzende hat in diesem Fall sofort die entsprechenden Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirats festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen, die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.
- (2) Auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Personalbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

§ 3

Vertraulichkeit

Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

§ 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirats hat der (die) Vorsitzende zu führen.
- (2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

§ 6

Beginn der Sitzung

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

§ 7

Berichterstattung; Anträge

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
- (2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 8

Wechselrede

- (1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirats in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied des Personalbeirats darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.
- (2) Keinem Mitglied des Personalbeirats darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat aufgrund eines Geschäftsantrages eine Ausnahme beschließt.
- (3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wortmeldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

§ 9

Geschäftsanträge

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der sogleich zu behandeln ist, darf nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u.a. Anträge,

- a) dass der Personalbeirat einen Redner trotz Wortentzug hören will;
- b) dass der Personalbeirat einen Redner zum dritten Mal hören will;
- c) auf Schluss der Rednerliste;
- d) auf Schluss der Debatte;
- e) auf Vertagung;
- f) auf Feststellung der Befangenheit.

§ 10

Abstimmung

- (1) Der Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung bei Leitungsfunktionen nicht mehr oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann

jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 11

Verhandlungsschrift

- (1) Über jede Sitzung des Personalbeirats ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese hat zu enthalten:
 1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;
 3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
 5. sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und des Berichterstatters, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) zu betrauen.
- (4) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirats aus den Reihen der Dienstnehmervertreter und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Personalbeirats, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.
- (5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirats Einwendungen zu erheben; schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Der Personalbeirat hat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Personalbeiratsbeschluss vom (von der) Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der (die) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

§ 12

Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Personalbeirats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
 1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Personalbeirats haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

16 Beratung über die Verlegung des öffentlichen Weges (Parz. Nr. 3655) in Spielberg; Beschluss einer Verordnung.

Über Antrag vom Bürgermeister beschließt daher der Gemeinderat mit Handzeichen *einstimmig* folgenden Verordnung:

Verordnung betreffend Auflassung und Widmung von Teilen einer öffentlichen Verkehrsfläche

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelberg hat am 23. September 2022 auf Grund der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.G.F., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt die Mappendarstellung (Katasterauszug) im Maßstab von 1:500 zugrunde.

§ 2

Die in dieser Mappendarstellung (§ 1) gelb dargestellte Verkehrsfläche (Teil der Parzelle Nr. 3655 in der KG Nebelberg) im Ausmaß von ca. 202 m², wird als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen, bzw. die blau dargestellte neue Verkehrsfläche (Teil der Parz. Nr. 2614) im Ausmaß von ca. 253 m², wird als öffentliche Verkehrsfläche zum Gemeingebrauch für jedermann gewidmet und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ eingereiht.

§ 3

Die unter § 1 genannte Mappendarstellung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung wird samt Mappendarstellung gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.



17 Dringlichkeitsantrag: Beratung und Beschluss über den Antrag von Hermann Bogner vom 19.09.2022 auf Einleitung einer Fläwi-Änderung im Teilbereich der Parz. Nr. 2891/1.

Über Antrag vom Bürgermeister wird somit mit Handzeichen *einstimmig* beschlossen, die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens von der Vorlage eines beidseitigen unterzeichneten Optionsvertrages abhängig zu machen, wobei darauf verwiesen wird, dass auch die Grundlagenforschung in der Kürze der Zeit nicht mehr möglich war.

18 Allfälliges.

- GR-Em (SPÖ)** verweist darauf, dass Nebelberg vermutlich eine der letzten Gemeinden im Bezirk ist, die noch über keinen **Defibrillator** verfügt. Er spricht sich daher für den Ankauf (ca. € 2.300,- inkl. Wandhalterung) aus, weil es hier um die Rettung von Menschenleben geht.

- b) **Vbgm. ÖVP** berichtet von einem Gespräch mit Karl einem Gemeindebürger, der ihm ein fertiges Konzept zur Veranstaltung eines **Perchtenlaufes** in Nebelberg – geplant wäre am 7.1.2023 – übergeben hat. Dazu benötigt er eine Organisation, z.B. Feuerwehr oder Union, die die Gastronomie übernimmt. Der Vizebgm. hat dieses Konzept einmal an den Fw.-kommandant und an den Union-Obmann weitergeleitet.
- c) **GR (ÖVP)** erinnert an die Umsetzung des **Wasser-Leitungsinformationssystem**s, weil die Frist am 31.12.2023 endet und wir der Bundesförderung nicht verlustig werden sollten. Weiters lädt er als Kulturausschussobmann zur Heiligen Messe für die verstorbenen Gemeinderäte am 07.10.2022 um 19.30 Uhr in Kollerschlag ein.
- d) **Bauausschussobmann (ÖVP)** gibt bekannt, dass die Kostenberechnungen für die Klubhaussanierung und für den Bauhofzubau fertig sind.

DER BÜRGERMEISTER


Markus Steininger